



Oberhallau, 04. Januar 2022

An den Präsidenten des Kantonsrates
Stephan Lacher
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

MOTION 2022/1

FAMILIENZULAGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT

Sehr geehrter Herr Präsident

Darf ich Sie bitten, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch geeignete Gesetzesanpassungen sicherzustellen, dass Bezüchern von Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft Zulagen gemäss den Ansätzen des Gesetzes über die Familien- und Sozialzulagen (FSG SHR 836.100) vom 22. September 2008 ausgerichtet werden.

Begründung:

Die Höhe der Familienzulagen der Landwirtschaft wird national im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952 (Stand am 1. Juli 2021) SR 836.1 geregelt. Verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) SR 836.2 sind jedoch auf das FLG anwendbar.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen für den Kanton Schaffhausen wurden letztmals am 12. März 2019 durch den Kantonsrat angepasst. Die Kinderzulage wurde von Fr. 200.- auf Fr. 230.- und die Ausbildungszulage von Fr. 250.- auf Fr. 290.- erhöht. Leider wurde in der Vorlage des Regierungsrates vom 12. März 2019 die Landwirtschaft nicht mitberücksichtigt. Die Kinder- und Familienzulagen sind deshalb in der Landwirtschaft tiefer, womit eine Ungleichbehandlung entstanden ist. Ob dies so gewollt war, bleibt offen. Es gilt jedoch festzustellen, dass es im Kanton Schaffhausen keine Regelung für die Landwirtschaft gibt und deshalb keine Anpassung erfolgt ist. Damit der Kanton Schaffhausen die heutige Differenz schnellst möglich ausgleichen kann und künftig im Kanton Schaffhausen keine unterschiedlichen Familienzulagen entrichtet werden, wird der Regierungsrat eingeladen, die entsprechenden Grundlagen im Landwirtschaftsgesetz zu schaffen, wie es auch im Kanton Zürich der Fall ist.

Mit freundlichen Grüssen

Hansueli Graf